

Grundsätze der Beiräte für Studiengänge der Hochschule Schmalkalden

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Fakultäten der Hochschule Schmalkalden berufen für ihre Studiengänge Beiräte ein.
- (2) Der Beirat ist ein studiengangbezogenes Gremium, ein Beirat kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.

§ 2 Aufgaben der Beiräte

- (1) Die Beiräte beraten die Fakultäten in grundlegenden Angelegenheiten der Lehre, insbesondere hinsichtlich aktueller Anforderungen aus der Praxis sowie in Fragen der Selbst-Evaluation und der Weiterentwicklung des Studiengangs.
- (2) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die Begleitung und kritische Begutachtung einzelner Studienangebote unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) Maßgebliche Standards für die Begutachtung durch den Beirat im Rahmen der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Dritten Abschnitts der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO, §§ 11 – 20) in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Begutachtung wird durch die Beiratsmitglieder die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien überprüft und ein kurzes Gutachten verfasst.
- (4) Im Rahmen der (Re-)Akkreditierung werden den Beiratsmitgliedern die relevanten Studiengangsunterlagen (beispielsweise Selbstbericht, Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch) zur Verfügung gestellt, welche diese unter den in Abs. 1 bis 3 genannten Gesichtspunkten begutachten. Die Beiratsmitglieder beurteilen anhand eines zur Verfügung gestellten Prüfkataloges die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der vorgegebenen Kriterien.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
2.4	30.09.2025	ZQM/Voi	Präsidium	Seite 1 von 4

§ 3 Zusammensetzung der Beiräte

- (1) Den Beiräten gehören mindestens vier stimmberechtigte Personen in folgender Zusammensetzung an:
 - a) mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer anderer Hochschulen,
 - b) mindestens ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis sowie
 - c) mindestens ein fachlich nahestehender Studierender einer anderen Hochschule mit gleichwertiger Niveaustufe.

- (2) Die Mitglieder der Beiräte sind in Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig. Als Beiratsmitglied ist daher ausgeschlossen, wer:
 - a) an der Hochschule Schmalkalden tätig oder eingeschrieben ist,
 - b) bei Kooperationsstudiengängen oder Double-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 - c) nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

Näheres zu den Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründen im Sinne von Satz 1 ergibt sich aus der Anlage zur Unbefangenheitserklärung für Beiräte, welche jedes vorgeschlagene Beiratsmitglied vor der Bestellung zu unterzeichnen hat. Über das Vorliegen von Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident nach Prüfung durch das Zentrale Qualitätsmanagement.

- (3) Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen, ggf. ist dies über eine entsprechende Gewichtung zu erzielen.

- (4) Die Mitglieder der Beiräte sollen über Erfahrungen sowie einschlägige fachliche Expertise verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 2 beschriebenen Ziele zu erreichen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Beiräte werden durch den Präsidenten der Hochschule Schmalkalden auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats bestellt. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt 18 Monate; eine erneute Bestellung ist möglich.

- (2) Die Beiratstätigkeit endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
2.4	30.09.2025	ZQM/Voi	Präsidium	Seite 2 von 4

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Der Dekan der Fakultät ermittelt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur Mitarbeit und holt von ihnen die Erklärungen zu Unbefangenheit und Vertraulichkeit ein.
- (2) In der Regel erfolgt die Beiratstätigkeit unentgeltlich. In begründeten Ausnahmefällen, in denen qualifizierte Beiratsmitglieder ansonsten nicht gewonnen werden könnten, ist die Zahlung einer Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung möglich. Die Entscheidung hierüber liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Fakultät. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 sind Zahlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung studentischer Beiratsmitglieder aus dem Studentischen Akkreditierungspool zulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Beirat wird einberufen, wenn nach Feststellung des jeweiligen Fakultätsrats mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
 1. ein neuer Studiengang wird eingeführt,
 2. die Qualifikationsziele eines Studiengangs sollen maßgeblich geändert werden und/oder es sollen wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen werden oder
 3. der betreffende Studiengang befindet sich in der Re-Akkreditierung.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in Schmalkalden statt. Die Beiräte tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Dekan lädt mit einer Frist von mindestens einem Monat zu den Sitzungen ein und leitet diese oder er initiiert das Umlaufverfahren.
- (3) Der Dekan, der Studiendekan oder Studiengangsverantwortliche, ein Fakultätsmitglied aus dem Kreis der Studierenden sowie mindestens ein Vertreter des Zentralen Qualitätsmanagements nehmen an den Sitzungen der Beiräte teil. Im Einvernehmen mit den Beiräten können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder der Fakultät zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Über die in den Sitzungen und über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse wird vom Dekan ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss die Namen der beteiligten Mitglieder und in der Sitzung anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände und die

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
2.4	30.09.2025	ZQM/Voi	Präsidium	Seite 3 von 4

Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat im Umlaufverfahren genehmigt. Das genehmigte Protokoll ist durch den Dekan an alle Teilnehmer unverzüglich weiterzuleiten.

- (5) Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. Sie werden zum Abschluss der Beiratssitzung gefasst und in dem abschließenden Gutachten nach § 2 Abs. 3 aufgelistet, welches ein Beiratsmitglied in Absprache mit den übrigen Beiratsmitgliedern federführend erstellt und der Fakultät nach der Annahme des Protokolls über die Beiratssitzung bis zu einem abgestimmten Termin zuleitet.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt; dabei muss auch das Votum der dem Beirat angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrer die Empfehlung tragen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a. Ist dabei auch keine Stimmenmehrheit festzustellen, ist die Empfehlung abgelehnt.
- (7) In begründeten Einzelfällen können Beschlüsse des Beirats auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Mitglieder und Gäste der Beiratssitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet und haben sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Grundsätze sind am 30.09.2025 durch das Präsidium der Hochschule Schmalkalden beschlossen worden und treten an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Sie gelten für Verfahren, die ab dem Wintersemester 2025 / 2026 eingeleitet worden sind.

Schmalkalden, den 01.10.2025



Der Präsident der Hochschule Schmalkalden

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
2.4	30.09.2025	ZQM/Voi	Präsidium	Seite 4 von 4